

Satzung

für den Modell Eisenbahn Club Kölln-Reisiek

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Modell Eisenbahn Club Kölln-Reisiek“ und nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Kölln-Reisiek

§ 2 Rechtsform und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein ist im Vereinsregister des für seinen Sitz zuständigen Amtsgerichts einzutragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist der Zusammenschluß all derjenigen, die am Eisenbahnwesen und Modellbahnwesen interessiert sind.
- (2) Die Tätigkeit erstreckt sich auf folgende Aufgaben:
 - Durchführung von Fachvorträgen, Studienfahrten und Besichtigungen
 - Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über die Belange und Aufgaben des Schienenverkehrs
 - Beteiligung an der Erörterung aktueller verkehrspolitischer Fragen
 - Bau und Betrieb einer Gemeinschaftsanlage
 - Beratung und Unterstützung der Mitglieder beim Bau eigener Fahrzeugmodelle und bei der Erstellung eigener Anlagen
 - Durchführung von Ausstellungen vereins- und mitgliedseigener Modelle und Anlagen
 - Bildung und Förderung der Jugend
 - Sammlung von Unterlagen über das Eisenbahnwesen aus Vergangenheit und Gegenwart
 - Aufbau und Unterhaltung einer Fachbibliothek
 - Gedankenaustausch und Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen mit gleicher und ähnlicher Zielsetzung

- (3) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Der Verein erstrebt keinen Gewinn; etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet und nicht als Gewinnanteile an die Mitglieder ausgeschüttet oder in anderer Weise zugewendet werden.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können auf schriftlichen Antrag werden:
- a) natürliche Personen
 - b) juristische Personen
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch Austritt
Dieser kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer sechswöchigen Frist zum Quartalsende erfolgen
 - b) durch Ausschluß
Der Ausschluß erfolgt, wenn das Mitglied den Zwecken und Zielen des Vereins in grober Weise zuwider handelt, insbesondere gegen die satzungsmäßigen Pflichten verstößt. Über den Ausschluß entscheidet nach vorheriger Anhörung des Betroffenen der Vorstand. Gegen den Ausschluß kann die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung angerufen werden.
 - c) durch Tod einer natürlichen oder Liquidation einer juristischen Person
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle satzungsmäßigen Rechte, ausgenommen des Rechts zur Anrufung der Mitgliederversammlung beim Ausschluß. Das ausscheidende Mitglied hat alle in seinem Besitz befindliche Vereinsvermögen unverzüglich und in ordnungsgemäßem Zustand dem Verein zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht steht ihm nicht zu.

§ 5 Beiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe einer besonderen Beitragsordnung. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr findet einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung statt
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme und Diskussion des Jahresberichts, des Kassenberichts sowie des Bericht der Rechnungsprüfer
 - b) Entlastung des Vorstandes

- c) Wahl des Vorstandes (alle zwei Jahre)
 - d) Wahl der Rechnungsprüfer
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - f) Endgültige Entscheidung über den Ausschluß eines Mitgliedes
 - g) Satzungsänderung
 - h) Entscheidung über die Auflösung des Vereins
- (3) eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen
- a) auf Beschluß des Vorstandes
 - b) auf schriftlichen Antrag von 1/3 der Mitglieder
- Der Antrag ist an den Vorstand zu richten.
Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung werden nur die Tagesordnungspunkte behandelt und entschieden, die Grund der Einberufung waren.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Anträge von Mitgliedern zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen mit schriftlicher Begründung mindestens 2 Wochen vor dem Zusammentritt beim Vorstand vorliegen.
- (5) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (6) Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 und zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der Erschienen erforderlich. Eine Beschlußfähigkeit hierüber ist nur bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gegeben.
- (7) Geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn einer der Anwesenden dies verlangt.
- (8) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder die das 14. Lebensjahr vollendet (und den Beitrag für das vergangene Geschäftsjahr entrichtet) haben.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und jedem Mitglied zugestellt wird. Eine Genehmigung erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung. .

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils auf zwei Jahre versetzt gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Gesamtgeschäftsführung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Der Vorstand entscheidet auch über die Aufnahme und –vorbehaltlich der Befugnisse der Mitgliederversammlung – den Ausschluß von Mitgliedern.

- (4) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Sie wird vom Vorsitzenden – und bei dessen Verhinderung – von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (5) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden – und bei dessen Verhinderung – von dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand tagt nach Bedarf oder wenn mindestens 1/3 seiner Mitglieder es beantragen.
- (6) Der Vorstand ist beschlußfähig wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt § 7, Abs. 5, Satz 2 entsprechend.
- (7) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten – jeder für sich allein – den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (8) Zur Unterstützung des Vorstandes können für bestimmte Aufgaben Ausschüsse mit beratender Funktion auf Dauer oder auf Zeit gebildet werden. Über die Anzahl der Ausschußmitglieder und deren Berufung entscheidet der Vorstand.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes und deren Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Nachgewiesene Barauslagen werden ihnen auf Antrag erstattet.

§ 9 Auflösung des Vereins

Ist die Auflösung des Vereins beschlossen, hat die gleiche Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu wählen, die nur gemeinsam Verfügungsberechtigt sind. Das Vereinsvermögen wird nach Begleichung aller Verbindlichkeiten der Gemeinde Kölln-Reisiek für Jugendarbeit zugeleitet.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form auf der Mitgliederversammlung vom 27. Juli 2001 und mit Änderung vom 24. April 2002 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.